



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2023

HANNOVER, 28. APRIL 2023
INHALT

NR.18
SEITE

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER
UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover	268
Anhang I zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover	274
Anhang II zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover	277

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover“.
- (2) Die Farben der Stadt Hannover sind rot und weiß, untereinander angeordnet.
- (3) Das Stadtwappen ist ein von zwei Löwen gehaltener roter Schild, der eine silberne Mauer mit zwei Türmen zeigt. Auf den Zinnen zwischen den Türmen steht ein – heraldisch – nach rechts gewendeter goldener Löwe; in der Türöffnung schwebt ein goldenes Schildchen mit einem grünen Kleeblatt. Übertagt wird das Ganze von einem geschlossenen Helm, zwischen dessen rot-gold geteilten Büffelhörnern ein grünes Kleeblatt schwebt.

§ 2

Dienstsiegel

Die Landeshauptstadt Hannover führt ein Dienstsiegel, in dem das Wappen der Stadt und die Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover“ enthalten sind.

§ 3

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – in einem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Landeshauptstadt Hannover verkündet. Das elektronische amtliche Verkündungsblatt der Landeshauptstadt Hannover trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Hannover“ und kann unter der Internetadresse <https://serviceportal.hannover-stadt.de/amtsblatt> eingesehen werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Verkündung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt solcher Teile muss zugleich in der Satzung oder Verordnung in groben Zügen umschrieben sein. Die Ersatzverkündung wird von dem oder der Oberbürgermeister*in angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan.

- (2) Alle Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – ebenfalls in dem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Landeshauptstadt Hannover gemäß Abs. 1 veröffentlicht.
- (3) Öffentliche Zustellungen der Landeshauptstadt Hannover erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Landeshauptstadt Hannover gemäß Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover erfolgen im Internet unter der Internetadresse <https://serviceportal.hannover-stadt.de>. Die Veröffentlichung ortsüblicher Bekanntmachungen kann zusätzlich in den hannoverschen Tageszeitungen erfolgen.

§ 4

**Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen
Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreter*innen der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung ist dem oder der Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Der oder die Ratsvorsitzende hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nach der Erteilung des Wortes durch den oder die Ratsvorsitzende*n ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Aufnahme des eigenen Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Der oder die Ratsvorsitzende hat im Rahmen seiner oder ihrer Sitzungsleitung dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohner*innen sowie von Beschäftigten der Landeshauptstadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Stadtbezirksräte können ins Internet übertragen werden (Live-Stream), soweit im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen und die Übertragung der Sitzung ins Internet in der Ladung angeordnet wurde. Die Übertragung ins Internet darf ausschließlich durch Bedienstete der Landeshauptstadt Hannover oder durch von ihr damit beauftragte Dritte erfolgen. Die Veröffentlichung des Live-Streams und die dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung zum Abruf durch Dritte erfolgt auf einer Internetseite der Landeshauptstadt Hannover. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend auch für die Übertragung ins Internet.

§ 5

Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Die Ratsmitglieder, die Beamt*innen auf Zeit und sonstige Vertreter*innen der Verwaltung können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Vergabekommision und der Geschäftsordnungskommission durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit dies in der Ladung angeordnet wird und im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen, dass

sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Wort und Ton wahrnehmen können und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind. Die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik nach Satz 1 gilt nicht für die jeweiligen Vorsitzenden.

- (2) Die Durchführung einer Anhörung kann auch durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik erfolgen.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Sitzungen der Stadtbezirksräte, soweit im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen.

§ 6

Information der Einwohner*innen

Der oder die Oberbürgermeister*in informiert die Einwohner*innen in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Landeshauptstadt Hannover. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Landeshauptstadt Hannover sollen die Einwohner*innen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen informiert werden. Die Information ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Der oder die Oberbürgermeister*in soll zu diesem Zweck Einwohner*innenversammlungen für Teile des Stadtgebiets durchführen.

§ 7

Festlegung von Wertgrenzen

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 150.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 400.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 400.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
4. Entscheidungen im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,
5. Verträge im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 8

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) dem oder der Oberbürgermeister*in als Vorsitzende*m,
 - b) zehn Beigeordneten einschließlich der drei Bürgermeister*innen,
 - c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG,
 - d) den Beamt*innen nach § 108 Absatz 1 NKomVG.
- (2) Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe c) und d) haben beratende Stimme.

§ 9

Vertretung des oder der Oberbürgermeister*in

- (1) Der oder die Oberbürgermeister*in wird bei der repräsentativen Vertretung der Landeshauptstadt Hannover, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und bei ihrer Pflichtenbelehrung durch drei ehrenamtliche Vertreter*innen vertreten. Die Vertreter*innen führen die Bezeichnung Bürgermeister*in.
- (2) Der Rat beauftragt auf Vorschlag des oder der Oberbürgermeister*in eine*n Beamt*in auf Zeit mit der allgemeinen Vertretung des oder der Oberbürgermeister*in.
- (3) In der weiteren Folge wird der oder die Oberbürgermeister*in in allgemeiner Hinsicht durch die übrigen Beamt*innen auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Der oder die Oberbürgermeister*in kann mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses eine andere Reihenfolge bestimmen. Die dem oder der allgemeinen Vertreter*in der oder des Oberbürgermeister*in nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz oder anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse gehen bei dessen oder deren Verhinderung auf die weiteren Vertretungspersonen über.
- (4) In der Entscheidung über unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 117 Absatz 1 NKomVG) wird der oder die Oberbürgermeister*in ständig durch den oder die Stadtkämmer*in vertreten. Ausgaben bis zum Betrage von 150.000 Euro für den Einzelfall gelten als unerheblich in diesem Sinne.
- (5) In allen Personalangelegenheiten ist ständige Vertretung des oder der Oberbürgermeister*in auch der oder die Beamt*in auf Zeit, dem oder der das Personaldezernat zugewiesen ist.
- (6) Bei der Unterzeichnung von Protokollen der Stadtbezirksratssitzungen wird der oder die Oberbürgermeister*in durch den oder die Leiter*in der Abteilung für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten vertreten. Diese kann sich durch ihm oder ihr unterstellte Mitarbeiter*innen vertreten lassen.
- (7) Als Mitglied des Rates und des Verwaltungsausschusses wird der oder die Oberbürgermeister*in nicht vertreten.

§ 10

Stadtbezirke

Das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover unterteilt sich in dreizehn Stadtbezirke. Die Grenzen der Stadtbezirke und die ihnen zugehörigen Stadtteile ergeben sich aus der Anlage zur Hauptsatzung.

§ 11

Aufgaben der Stadtbezirksräte

- (1) Soweit nicht der Rat nach § 58 Absatz 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG dem oder der Oberbürgermeister*in obliegen, entscheidet der örtlich zuständige Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:
 1. Um- und Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen

- öffentlichen Einrichtungen, wie Stadtteilbibliotheken, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Friedhöfe und ähnlichen sozialen und kulturellen Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,
2. Um- und Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen sowie anderer Schulen, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,
 3. Um- und Ausbau sowie bauliche Unterhaltung der Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr,
 4. Benennung und Umbenennung von Grundschulen, Stadtteilbibliotheken, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z.B. Teiche, kleine Waldungen), soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,
 5. ausschließliche, zwei Jahre übersteigende Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit die Überlassung nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt wird,
 6. bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen, keine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden,
 7. Festlegung von Prioritäten für Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt Hannover handelt,
 8. Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in stadteigenen Waldungen und Forstanlagen mit Ausnahme der Eilenriede,
 9. Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzungen oder Planfeststellungsbeschlüsse festgelegt worden sind,
 10. Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,
 11. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in dem Stadtbezirk gelegen sind,
 12. Aufstellung und Abbruch von Denkmälern, nicht nur temporären Kunstwerken, Brunnen und ähnliche baulichen Anlagen sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist oder es handelt sich um den Abbruch von Gegenständen, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden,
 13. Pflege des Ortsbildes sowie Um- und Ausbau, Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,
 14. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk,
 15. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Pflege der Kunst im Stadtbezirk,
 16. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,
 17. Märkte,
 18. Repräsentation des Stadtbezirks; zur Repräsentation des Stadtbezirks stehen dem oder der Bezirksbürgermeister*in Repräsentationsmittel zur Verfügung,
 19. Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirkes,
 20. Verwendung der dem Stadtbezirksrat zur alleinigen Zweckbestimmung zur Verfügung gestellten Mittel,
 21. Entsendung von Vertreter*innen in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist,
 22. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf stadteigenen Flächen im Stadtbezirk, die nicht bereits Gegenstand von Bebauungsplänen sind,
 23. Einrichtung eines Schiedsamts mit dem Stadtbezirk als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt.
- (2) Die Stadtbezirksräte führen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung nach Maßgabe der Regelungen über das Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch.
 - (3) Die Stadtbezirksräte erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Haushaltsmittel sind den Stadtbezirksräten als Budget zuzuweisen.
 - (4) § 85 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die Bedeutung des Geschäfts für den jeweiligen Stadtbezirk abzustellen ist.

§ 12

Anhörungsrechte der Stadtbezirksräte

- (1) Die Stadtbezirksräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der zuständigen Fachausschüsse des Rates insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Stadtbezirk,
 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Bezirk erstrecken, nach Maßgabe der „Verfahrensregelungen zur Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne)“ – DS Nr. 985/95,
 3. Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, soweit durch sie der Stadtbezirk berührt wird,
 - a) bei städtischen Maßnahmen vor Einreichung des Planfeststellungsantrages,
 - b) bei Maßnahmen Dritter, soweit die Landeshauptstadt Hannover anhörungsbe-rechtigt ist, vor Abgabe ihrer Stellungnahme,
 4. Stadtentwicklungsplanung, soweit der jeweilige Stadtbezirk betroffen ist, Stadtteilentwicklungsplanung, Betrieb von Verkehrseinrichtungen,

5. Festlegung von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern, soweit sie ganz oder teilweise im Stadtbezirk liegen sowie Stellungnahmen zu Festlegungen und Änderungen von Landschaftsplänen, soweit diese den Stadtbezirk berühren,
 6. gesamtstädtische Zielplanungen im Umweltschutzbereich, im Schulbereich, für das städtische Sozial- und Gesundheitswesen sowie für städtische Sportanlagen und Bäder,
 7. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk, insbesondere von Feuerwachen, Ortsfeuerwehren, Rettungseinrichtungen und städtischen Betrieben,
 8. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk, soweit keine Entscheidungszuständigkeit des Stadtbezirksrates nach § 11 Absatz 1 Nr. 9 oder 11 besteht,
 9. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundvermögen, soweit es im Stadtbezirk gelegen ist,
 10. Änderung der Grenzen des Stadtbezirks,
 11. Benennung und Abgrenzung der Stadtteile im Stadtbezirk,
 12. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöff*innen und ehrenamtliche Verwaltungsrichter*innen, Ernennung und Abberufung der Ortsbrandmeister*innen und deren Stellvertretung,
 13. Schaffung neuen Stadtrechts, soweit dies nur für den Stadtbezirk gilt oder der Stadtbezirk in besonderer Weise davon betroffen ist oder soweit die Rechtsstellung des Stadtbezirksrates betroffen ist,
 14. Abgrenzung der Schulbezirke,
 15. Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen und ähnlichen baulichen Anlagen, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden.
- (2) Auf Verlangen der Stadtbezirksräte hat der oder die Oberbürgermeister*in für den jeweiligen Stadtbezirk eine Einwohner*innenversammlung durchzuführen.
 - (3) Der Stadtbezirksrat ist insoweit, als ihm die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind, bei den Beratungen der gesamtstädtischen Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.

§ 13

Anhörung zur Bauleitplanung

In der Bauleitplanung sind die Stadtbezirksräte spätestens nach Abschluss des Verfahrens zur Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, anzuhören.

§ 14

Vorschläge der Stadtbezirksräte

Die Stadtbezirksräte können in allen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben. Über Vorschläge muss das zuständige Organ der Landeshauptstadt Hannover innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss haben die Bezirksbürgermeister*innen bzw. deren Stellvertreter*innen das Recht, gehört zu werden; dasselbe

gilt für die Beratung von Stellungnahmen, die die Stadtbezirksräte im Rahmen ihrer Anhörung nach § 12 Absatz 1 oder § 13 abgeben haben.

§ 15

Beratende Stadtbezirksratsmitglieder

Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der jeweilige Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem jeweiligen Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an.

§ 16

Beamt*innen auf Zeit

- (1) Beamt*innen auf Zeit sind der oder die Oberbürgermeister*in und sieben Stadträt*innen. Sie führen, wenn ihnen das Amt des oder der allgemeinen Vertreter*in übertragen ist, die Bezeichnung Erste Stadträt*in; im Übrigen die Bezeichnung Stadträt*in. In Verbindung mit dieser Bezeichnung kann ihr Fachgebiet gekennzeichnet sein. Der oder die für das Finanzwesen zuständige Beamt*in auf Zeit führt die Bezeichnung Stadtkämmer*in; der oder die für das Bauwesen zuständige Beamt*in führt die Bezeichnung Stadtbaurät*in.
- (2) Sie sind leitende Beamt*innen im Sinne des § 108 Absatz 1 NKomVG und vertreten den oder die Oberbürgermeister*in innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche.

§ 17

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich bei der Landeshauptstadt Hannover eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Landeshauptstadt Hannover vertritt. Bei mehr als fünf Personen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Landeshauptstadt Hannover zum Gegenstand haben, sind von dem oder der Oberbürgermeister*in an die Einreichenden zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 18
Unterzeichnungsbefugnis

- (1) Der Schriftverkehr der Landeshauptstadt Hannover wird unter der Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover – Der oder die Oberbürgermeister*in“ geführt.
- (2) Alle Beschlüsse des Rates sowie des Verwaltungsausschusses, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen sind, werden von dem oder der Oberbürgermeister*in unterzeichnet.
- (3) Die Bekanntmachung dieser Beschlüsse obliegt dem oder der Oberbürgermeister*in.
- (4) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet werden sollen, sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem oder der Oberbürgermeister*in handschriftlich unterzeichnet wurden.
- (5) Sind für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften Bevollmächtigte bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend. Die im Rahmen dieser Vollmachten abgegebenen Erklärungen bedürfen, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, der Schriftform.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (7) Die §§ 9 Absätze 2 bis 5 und 16 Absatz 2 finden Anwendung.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Die Hauptsatzung in der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung wird zeitgleich aufgehoben.

Hannover, den 28.04.2023

Onay
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich verkündet.

Hannover, den 28.04.2023

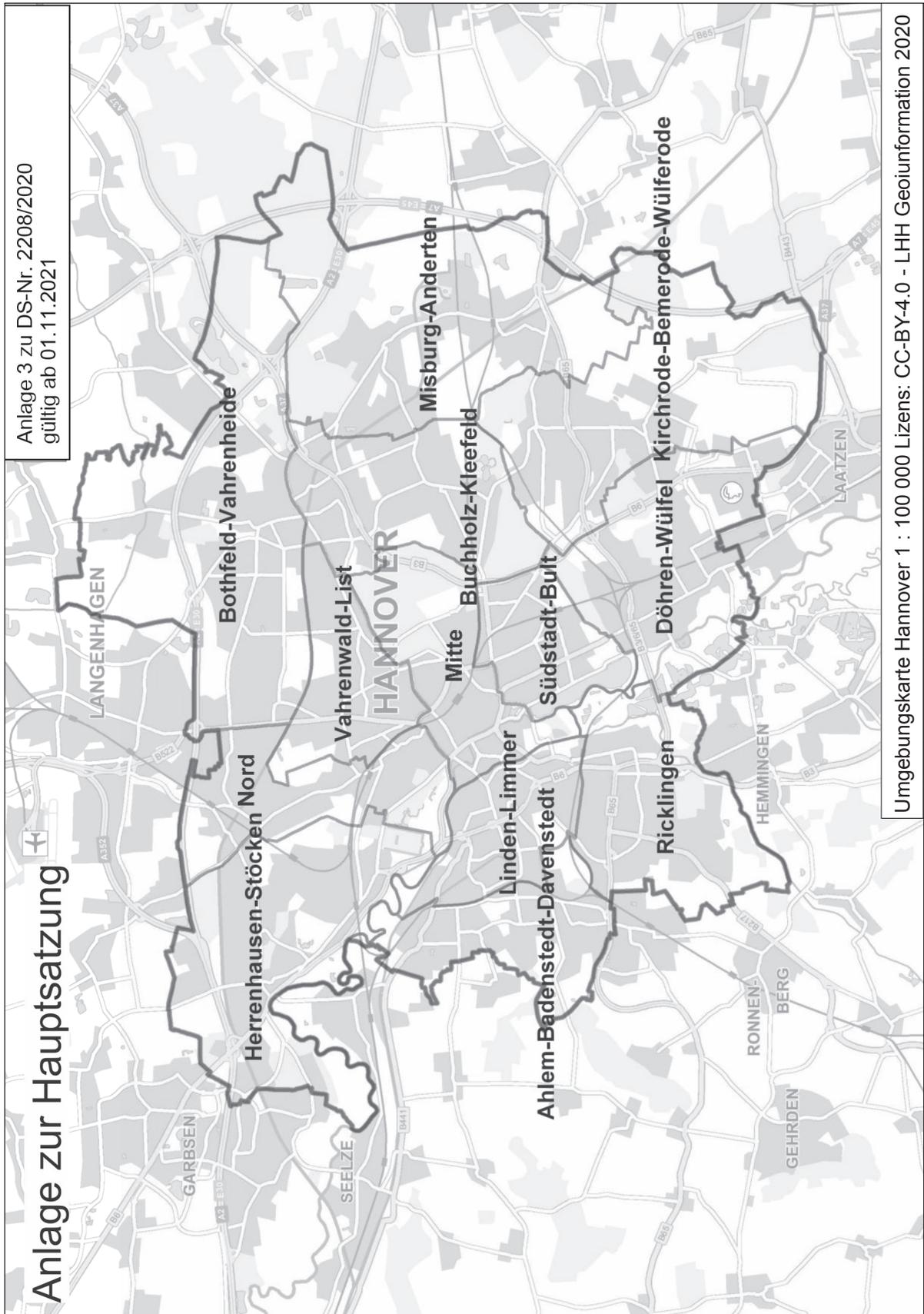
Onay
Oberbürgermeister

Stadtbezirke

- 1 Mitte
- 2 Vahrenwald-List
- 3 Bothfeld-Vahrenheide
- 4 Buchholz-Kleefeld
- 5 Misburg-Anderten
- 6 Kirchrode-Bemerode-Wülferode
- 7 Südstadt-Bult
- 8 Döhren-Wülfel
- 9 Ricklingen
- 10 Linden-Limmer
- 11 Ahlem-Badenstedt-Davenstedt
- 12 Herrenhausen-Stöcken
- 13 Nord

Stadtteile der Stadtbezirke

- 01 Mitte
- 02 Calenberger Neustadt
- 08 Zoo
- 09 Oststadt
- 10 List
- 11 Vahrenwald
- 12 Vahrenheide
- 21 Sahlkamp
- 22 Bothfeld
- 24 Lahe
- 48 Isernhagen-Süd
- 25 Groß-Buchholz
- 26 Kleefeld
- 27 Heideviertel
- 50 Misburg-Nord
- 51 Misburg-Süd
- 52 Anderten
- 28 Kirchrode
- 47 Bemerode
- 53 Wülferode
- 04 Südstadt
- 07 Bult
- 05 Waldhausen
- 06 Waldheim
- 29 Döhren
- 30 Seelhorst
- 31 Wülfel
- 32 Mittelfeld
- 39 Bornum
- 40 Ricklingen
- 41 Oberricklingen
- 42 Mühlenberg
- 43 Wettbergen
- 33 Linden-Nord
- 34 Linden-Mitte
- 35 Linden-Süd
- 36 Limmer
- 37 Davenstedt
- 38 Badenstedt
- 44 Ahlem
- 14 Herrenhausen
- 15 Burg
- 16 Leinhausen
- 17 Ledeburg
- 18 Stöcken
- 19 Marienwerder
- 20 Nordhafen
- 03 Nordstadt
- 13 Hainholz
- 45 Vinnhorst
- 49 Brink-Hafen



Anhang I zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung

- 1.1 In der Landeshauptstadt Hannover gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in einer großstädtischen Verwaltung zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern, sowie alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die für die Stadt von sachlich und finanziell nicht erheblicher Bedeutung sind.
- 1.2 Dazu gehören insbesondere:
- 1.2.1 Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- 1.2.2 Die Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die zur Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, die Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, die Erteilung von Prozessvollmachten, die Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten sowie den Arbeits-, Finanz- und den Verwaltungsgerichten, die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangeinräumungen, die Gewährung von Zuschüssen, Prämien und Beihilfen im Rahmen der Wohnungsbauförderung.
- 1.2.3 Die Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (inklusive Mehrwertsteuer) nicht überschritten werden:

Art des Rechtsgeschäft	Wertgrenze
Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Vergabe von Bau- oder Dienstleistungskonzessionen zum Gegenstand haben (einschließlich der Vergabe von Nachtrags- und Zusatzaufträgen zu diesen Aufträgen)	400.000 €
Verfügungen über das Gemeindevermögen	400.000 €
Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten	400.000 €
Miet- oder Pachtverträge (Jahresbeträge)	200.000 €
Umfang des Nachgebens in gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen	100.000 €
Unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen	100.000 €
Befristete Niederschlagung von Forderung	unbegrenzt

Beitritt zu Vereinen und privatrechtlichen Gesellschaften, die sich nicht wirtschaftlich betätigen (Jahresbeitrag)	20.000 €
Gewährung von bisher nicht im Haushaltsplan festgelegten Zuwendungen	10.000 €

Soweit eine Entscheidungszuständigkeit der Stadtbezirksräte gegeben ist, betragen die Wertgrenzen für deren Zuständigkeit 1/4 der o.g. Sätze.

- 1.2.4 Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Auszahlungen, soweit ein unabweisbarer Bedarf vorliegt, bis zum Betrag von 150.000 €. Davon abweichende oder ergänzende Regelungen können in der Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltssatzung getroffen werden.
- 1.2.5 Die Ablehnung von Anträgen auf Erlass der im Fachbereich Finanzen, Bereich Steuern und Gebühren, veranlagten Abgaben in unbegrenzter Höhe.
- 1.3 Die Wertgrenzen aus Ziffer 1.2 und aus der nachstehenden Ziffer 2.3 werden jeweils zum 1. Januar des auf den Beginn einer Ratswahlperiode folgenden Jahres durch den Verwaltungsausschuss neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt entsprechend der seit der letzten Festsetzung eingetretenen Änderung des vom statistischen Bundesamt festgesetzten und veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland. Für die praktische Anwendung findet eine Rundung auf volle 1.000-Euro-Beträge statt.
- 1.4 Bei der Bewilligung von Zuwendungen, die bei der Beratung des Haushaltsplanentwurfs oder seiner Änderungen im Beihilfeverzeichnis hinsichtlich Zweck, Empfänger*in und Betrag festgelegt sind, erfolgt quartalsweise eine Information des Rates. Einmal jährlich wird im zuständigen Fachausschuss eine Informationsdrucksache über die gewährten Zuschüsse, Prämien und Beihilfen im Rahmen der Wohnungsbauförderung vorgelegt.

2. Übertragung von Aufgaben

- 2.1 Vom Rat auf den oder die Oberbürgermeister*in
Der oder die Oberbürgermeister*in ist ermächtigt zu entscheiden:
- über die Einstellung, die Versetzung zur Landeshauptstadt, die Beförderung und über beförderungsgleiche Maßnahmen sowie alle übrigen beamtenrechtlichen Maßnahmen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14. Soweit die Leitung von Ämtern und Betrieben sowie gleichgestellten Einrichtungen sowie Dienstposten in Bereichen betroffen sind, die im Haushaltsplan als wesentliche Produkte gekennzeichnet sind, gilt diese Ermächtigung nur bis zur Besoldungsgruppe A 13,
 - über den Wechsel der Laufbahngruppe über den Aufstieg aus der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2,
 - über die Versetzung in den Ruhestand, die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn und die Entlassung von Beamti*nnen, die nicht Beamti*nnen auf Zeit sind.
- 2.2 Vom Verwaltungsausschuss auf den oder die Oberbürgermeister*in
- 2.2.1 Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten
Der oder die Oberbürgermeister*in ist ermächtigt zu entscheiden:

- über die Einstellung, die Eingruppierung, die Entlassung, die Höhergruppierung und vergleichbare Maßnahmen bei Tarifbeschäftigten sowie die personalrechtlichen Maßnahmen gegenüber diesen Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 14. Soweit die Leitung von Ämtern und Betrieben sowie gleichgestellten Einrichtungen sowie Stellen in Bereichen betroffen sind, die im Haushaltsplan als wesentliche Produkte gekennzeichnet sind, gilt diese Ermächtigung nur bis zur Entgeltgruppe E 13.
- 2.2.2 Beamt*innenangelegenheiten
Der oder die Oberbürgermeister*in ist ermächtigt zu entscheiden:
- 2.2.2.1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) / Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)
§ 41 Abs. 1 BeamStG / § 79 NBG Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses
Bei Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses kann diese untersagt werden, wenn sie mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten 5 Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und zu besorgen ist, dass durch Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen, die diese Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.
§ 57 Abs. 4 NBG – Amtsbezeichnung – Die Erlaubnis, dass ein*e entlassene* Beamt*in die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a.D.) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel führen darf sowie der Widerruf dieser Erlaubnis erfolgt durch die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.
§ 54 Abs. 3 BeamStG – Widerspruchsbehörde –
Beamt*innen können gegen belastende Verwaltungsakte Widerspruch erheben. Den Widerspruchsbescheid erlässt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen.
- 2.2.2.2 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO)
§ 7 NLVO – Probezeit –
Entscheidung über Verkürzung, Verlängerung und Beendigung der Probezeit
Die Zeit eines Urlaubs ohne Bezüge für sonstige Tätigkeiten, die dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dienen, gilt als Probezeit, wenn eine den Laufbahnanforderungen nach Art und Bedeutung gleichwertige Tätigkeit ausgeübt und das Vorliegen der Voraussetzungen spätestens bei Beendigung des

Urlaubs festgestellt wird. Die Feststellung trifft mit Ausnahme der gleichwertigen Tätigkeit die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 33 NLVO – Zulassung zum Regelaufstieg

Allgemeine Vorschriften für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung –

Über die Zulassung der Beamt*innen zum Aufstieg entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, nachdem auf ihre Veranlassung die Stellungnahme einer Auswahlkommission eingeholt oder eine in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehene Eignungsprüfung durchgeführt worden ist.

2.2.2.3 Sonderurlaubsverordnung (SUrI VO)

Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 SUrI VO kann bei Gemeinden die oberste Dienstbehörde die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf andere Stellen übertragen. Dies gilt für folgende Fälle:

§ 3 SUrI VO – Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke –

Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften oder Berufsverbände, denen die Beamt*innen angehören, bis zu 12 Werktagen im Urlaubsjahr und in besonderen Fällen darüber hinaus erteilen.

§§ 5, 4 Abs. 3 SUrI VO – Dauer des Urlaubs –

Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub für Ausbildungsveranstaltungen nach § 4 SUrI VO (Urlaub für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung, des Katastrophenschutzes und für Heranziehung zum freiwilligen Sanitätsdienst) und § 2 SUrI VO (Urlaub für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke) bis zu 12 Werktagen, in besonderen Ausnahmefällen auch mehr erteilen.

§ 8 SUrI VO – Urlaub zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit –

Zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn kann in erforderlichem Umfang Urlaub unter Wegfall der Bezüge erteilt werden. Er darf nur erteilt werden, wenn dienstliche Gründe der Beurlaubung nicht entgegenstehen und festgestellt wird, dass ein Bedürfnis besteht, Beamt*innen für eine andere Laufbahn zu gewinnen. Dieses Bedürfnis stellt die oberste Dienstbehörde fest, in deren Geschäftsbereich der oder die Beamt*in später verwendet werden will. Dient der Urlaub überwiegend dienstlichen Interessen der im Zeitpunkt der Beurlaubung für den oder die Beamt*in zuständigen obersten Dienstbehörde, so können dem oder der Beamt*in die Bezüge bis zur Dauer von 6 Monaten, für die 6 Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, weitergewährt werden. Die oberste Dienstbehörde kann davon Ausnahmen zulassen.

§ 7 SUrIVO – Urlaub für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungszusammenarbeit –

Wird ein*e Beamt*in für eine hauptberufliche Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen entsandt, so erteilt die oberste Dienstbehörde für die Dauer dieser Tätigkeit Urlaub unter Wegfall der Bezüge. Liegt die Tätigkeit während des Urlaubs überwiegend im dienstlichen Interesse, kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilen.

Zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Wegfall der Bezüge erteilen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

– Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- und Fortbildung –

Für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge bis zur Dauer von 3 Monaten erteilen, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten steht, dass ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden.

§ 11 SUrIVO – Urlaub in anderen Fällen – Die oberste Dienstbehörde kann in anderen als den in den §§ 2 bis 10 der Sonderurlaubsverordnung genannten Fällen Beamt*innen im Vorbereitungsdienst Urlaub unter Wegfall der Bezüge für mehr als 6 Monate erteilen, anderen Beamt*innen nur in besonderen Ausnahmefällen.

Dient dieser Urlaub auch dienstlichen Interessen, so können die Bezüge bis zur Dauer von 6 Monaten, für die 6 Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, weitergezahlt werden. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

2.2.2.4 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG)

§ 19 Abs. 2 S. 3 NBesG – Rückforderung von Bezügen –

Von der Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge, die sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung regelt, kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 25 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 NBesG – Entscheidung über die Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe

Das Hinausschieben des Besoldungsdienstalters um die Zeit, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, gilt nicht für Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der

Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

§ 60 NBesG – Herabsetzung der Anwärterbezüge und Wegfall des Anspruchs – Für Anwärter*innen, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Ein Verstoß gegen diese Auflage hat die Rückforderung eines Teiles der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge. Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Entscheidung über die Herabsetzung, die Rückforderung und den Verzicht auf die Rückforderung der zu erstattenden Anwärterbezüge trifft die zuständige oder zuständig gewesene oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

2.2.2.5 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)

§ 39 NBeamtVG – Unfallausgleich –

Bei Verletzung infolge eines Dienstunfalls erhält der oder die Beamt*in wegen der Minderung der Erwerbsfähigkeit einen Unfallausgleich. Falls sich die Verhältnisse wesentlich ändern, sind die Beamt*innen verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 42 NBeamtVG – Unterhaltsbeitrag für frühere Beamt*innen sowie frühere Ruhestandsbeamt*innen

Ein durch Dienstunfall verletzte*r Beamt*in, dessen oder deren Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbseinschränkung einen Unterhaltsbeitrag. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der oder die frühere Beamt*in verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 50 NBeamtVG – Nichtgewährung von Unfallfürsorge –

Hat der oder die Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch die Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der oder die Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

§ 51 NBeamtVG – Meldung und Untersuchungsverfahren –

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein

Dienstunfall vorliegt und ob der oder die Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

2.2.3 Entscheidungen über Widersprüche

Der oder die Oberbürgermeister*in ist ermächtigt, über die Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Landeshauptstadt Hannover zu entscheiden, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil dieser in einer Angelegenheit entschieden hatte und soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

2.2.4 Entscheidung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Der oder die Oberbürgermeister*in ist ermächtigt, bei Überschreiten der Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung (Ziffer 1.2.3) über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Vergabe von Bau- oder Dienstleistungskonzessionen zum Gegenstand haben – einschließlich der Vergabe von Nachtrags- und Zusatzaufträge zu diesen Aufträgen – zu entscheiden, soweit der zuständige Fachausschuss des Rates oder die Vergabekommission der Auftragsvergabe oder dem Abschluss des Vertrages zugestimmt haben.

2.3 Vom Verwaltungsausschuss auf den Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird ermächtigt, über die Bewilligung der vom Rat für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu entscheiden, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und im Einzelfall ein Betrag von 10.000 Euro nicht überschritten wird.

2.4 Vom Rat auf den Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen im Wert von mehr als 100 Euro bis 2.000 Euro zu entscheiden.

Anhang II zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

1. Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte

1.1 Nach § 93 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 11 bis 14 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover in der geltenden Fassung haben die Stadtbezirksräte Entscheidungsrechte, Anhörungsrechte und Vorschlagsrechte.

1.2 Die Anhörungs- und Vorschlagsrechte sind hinsichtlich Umfang und Verfahren in der Hauptsatzung und in der Geschäftsordnung für den Rat geregelt. Diese Vorschriften sind zu beachten.

1.3 Bei den Entscheidungsrechten enthalten das NKomVG und die Hauptsatzung teilweise unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer Erläuterung bedürfen.

1.4 Zur Vermeidung von Abgrenzungsfragen in den Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte und der übrigen Organe sind deshalb die nachstehenden Regelungen zu beachten, die den Entscheidungsrahmen für die Stadtbezirksräte bestimmen.

2. Konkretisierung der Entscheidungsrechte der Stadtbezirksräte

2.1 Allgemeine Erläuterungen

2.1.1 Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 NKomVG dem

oder der Oberbürgermeister*in obliegen, entscheidet der Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in den in § 93 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 12 NKomVG und § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 23 der Hauptsatzung genannten Angelegenheiten.

2.1.2 Definitionen zu § 11 der Hauptsatzung:

„Unterhaltung“ umfasst alle baulichen Maßnahmen, die die laufende Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit der baulichen Anlagen während der Nutzungsdauer sicherstellen.

„Ausstattung“ sind alle Nebeneinrichtungen (ohne den Buchbestand der Stadtteilbibliotheken).

„Instandsetzung“ umfasst alle Maßnahmen der Wiederherstellung, die in größeren Zeitabständen regelmäßig oder unregelmäßig anfallen und die nicht zu einer Wertsteigerung oder Verlängerung der Nutzungsdauer führen.

2.2 Spezielle Erläuterungen zu den einzelnen Entscheidungsrechten:

2.2.1 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG / § 11 Abs. 1

Nr. 1 – 5 der Hauptsatzung fallen folgende Einrichtungen in den Stadtbezirken, soweit deren Bedeutung im Einzelfall nicht über den Stadtbezirk hinausgeht:

alle Grundschulen,
alle Stadtteilbibliotheken,
alle Kinderspielplätze,
alle Kindertagesstätten,
alle Kinderspielparks,
alle Jugendzentren,
alle Altenbegegnungsstätten,
die Stadtteilmfriedhöfe Kirchröde, Lindener Berg, Badenstedt (alt und neu), Limmer (alt und neu), Fössefeld, Bothfeld, Misburg, Vinnhorst, Ahlem, Isernhagen, Wettbergen und Anderten,
das Bürgerhaus Misburg,
das Haus der AMK Anderten,
die Dorfgemeinschaftsanlage Wülferode,
das Haus der Begegnung in Ahlem,
alle Stadtteiltreffs,
alle Kulturtreffs,
alle Sportanlagen und Sportstätten,
alle Mehrzweckhallen.

2.2.2 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG / § 11 Abs. 1

Nr. 13 der Hauptsatzung fallen alle Park- und Grünanlagen im Stadtbezirk mit Ausnahme:

2.2.2.1 der Naherholungsgebiete

- Südliche Leineaue
- Mittlere Leineaue
- Altwarmbüchener See

2.2.2.2 der Historischen Gärten und Parks

- Herrenhäuser Gärten
- Georgengarten
- Stadtpark
- Hermann-Löns-Park
- Maschsee/Maschpark
- Hinüberscher Garten.

Wälder sind keine Park- und Grünanlagen.

Zur „Pflege des Ortsbildes“ zählen die Unterhaltung und Instandsetzung von Denkmälern und Brunnen, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht sowie die Aufstellung von Gedenktafeln und die Anpflanzung und das Fällen von Straßenbäumen. Es entspricht aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit den Belangen der gesamten Stadt, die Unterhaltung

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 616-46451

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

(insbesondere die laufende Pflege) der Park- und Grünanlagen nach einem einheitlichen Konzept durchzuführen.

2.2.3 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG / § 11 Abs. 1 Nr. 14 der Hauptsatzung fällt nur die Förderung solcher Einzelmaßnahmen zugunsten eines Vereins, Verbandes oder einer sonstigen Vereinigung, deren Wirkung sich im Wesentlichen auf das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirkes beschränkt. Richtlinien über einheitliche Förderungsmaßnahmen sind von den Stadtbezirksräten zu beachten.

2.2.4 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG / § 11 Abs. 1 Nr. 15 der Hauptsatzung fallen Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums (Volksfeste, Schützenfeste) die von der Landeshauptstadt Hannover und/oder von anderen Veranstaltern getragen werden.

Ausnahmen: Hannoversches Schützenfest und alle übrigen Feste auf dem Schützenplatz, das Altstadtfest und ähnliche Veranstaltung, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht

2.2.5 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG / § 11 Abs. 1 Nr. 16 der Hauptsatzung fallen nur die Paten- und Partnerschaften der ehemaligen Stadt Misburg und der ehemaligen Gemeinden Ahlem und Anderten, soweit sie bereits bei der Eingliederung in die Landeshauptstadt Hannover 1974 bestanden.

2.2.6 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG / § 11 Abs. 1 Nr. 17 der Hauptsatzung fallen nur die von der Stadt veranstalteten Wochenmärkte im Stadtbezirk. Alle übrigen Märkte und die Veranstaltungen aufgrund von Sondernutzungs-genehmigungen (wie z.B. der Flohmarkt am Leineufer) werden davon nicht berührt.

2.2.7 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG / § 11 Abs. 1 Nr. 18 der Hauptsatzung fallen Anlässe, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.

Überbezirkliche Bedeutung haben dabei die Repräsentationsaufgaben, die der oder die Oberbürgermeister*in oder die Bürgermeister*innen wahrnehmen, wie Gratulationen ab dem 90. Geburtstag und ab der Goldenen Hochzeit. Auch bei Anlässen, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht, kann der oder die Oberbürgermeister*in neben den Bezirksbürgermeister*innen die Landeshauptstadt Hannover repräsentieren.

2.2.8 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG / § 11 Abs. 1 Nr. 19 der Hauptsatzung sind auch Aufträge an die Verwaltung zu verstehen, wie z.B. die Bevölkerung über Angelegenheiten des Stadtbezirks zu unterrichten und evtl. einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Stadtbezirksrates herauszugeben.

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
